



## Zweite Änderung vom 27. November 2024

### Zweite Änderung vom 27. November 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. April 2020 (Amt.Mit. 60/2020) in der Fassung vom 3. März 2021 (Amt.Mit. 5/2021)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl, 2024 Nr. 56), am 27. November 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**1. Der Begriff der „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.**

**2. § 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

**3. § 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

**4. § 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Psychologie (Psychology)“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Englischkenntnisse sind mindestens auf den Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

#### **5. § 5 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

#### **6. § 6 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **7. § 11 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Psychologie (Psychology)“ ist ein internes Praxismodul im Pflichtbereich (Modul B-EXP Experimentalpraktikum) gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es sind externe Praxismodule im Wahlpflichtbereich 3a (Berufspraktikum) im Umfang von 12 bis 24 LP gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät sie die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2, B-BPR3, B-BPR4 bzw. B-BPR5 und unterstützt sie bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum intern vermittelt.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **8. § 12 erhält folgende Fassung:**

### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **9. § 13 erhält folgende Fassung:**

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **10. § 14 erhält folgende Fassung:**

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Psychologie (Psychology)“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

#### **11. § 19 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **12. § 20 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 aufgeführt.

#### **13. § 22 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Anwort-Wahl-Prüfungen“); gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- Kurzgutachten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

- Fachgesprächen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei genannten mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. Studierendem). Die Bearbeitungszeit für Berichte und schriftliche Ausarbeitungen beträgt 30-90 Stunden, bei einem Umfang von bis zu 40 Seiten; dies betrifft nicht den Bericht über das Berufspraktikum I bis V. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung). Kurzgutachten sollen zwei bis vier Seiten umfassen, bei einer Bearbeitungszeit von 10 bis 20 Stunden. Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt 10 bis 45 Minuten. Der Umfang eines Portfolios kann zwischen 30 und 60 Stunden liegen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

#### **14. § 23 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Module Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten (B-ESP), Experimentalpraktikum (B-EXP), Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I) (B-MP1) sowie Versuchsplanung und Versuchsauswertung (B-MP2) erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen

Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

(11) Die Betreuung einer Bachelorarbeit setzt als wissenschaftliches Erfahrungsniveau mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit voraus. Die pädagogisch-didaktische Eignung der Betreuerin oder des Betreuers kann durch entsprechende Vorerfahrungen nachgewiesen werden, insbesondere durch Wahrnehmung mindestens einer der folgenden Qualifikationsmöglichkeiten: (a) Supervidierte Teilnahme oder Hospitation an mindestens einem Beratungsverfahren, nachgewiesen durch eine von einer erfahrenen Betreuerin oder einem erfahrenen Betreuer bescheinigte regelmäßige Teilnahme an Beratungsgesprächen mit Studierenden über die Dauer des Betreuungsverhältnisses, welches sich über die Dauer mindestens einer Abschlussarbeit erstreckt, oder (b) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zur Betreuung von Abschlussarbeiten. Eine als Betreuerin oder Betreuer bestellte Person kann auch als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.

(12) Neben dem allgemein prüfungsberechtigten Personenkreis (HessHG § 22 Abs. 2) dürfen auch Personen als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, die eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die zu bestellende Person ihre besonderen Kenntnisse im Fachgebiet der Psychologie durch selbständige Lehre an Hochschulen, langjährig erfolgreiche Praxistätigkeit im psychologischen Berufsfeld oder qualifizierte Veröffentlichungen nachweisen kann. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die zu bestellende Person in der Lage ist, die fachliche Thematik der Abschlussarbeit umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind zumindest diejenigen Qualifikationen in denjenigen Schwerpunktbereichen hinreichend zu berücksichtigen, die auch für die erfolgreiche Erstellung von Abschlussarbeiten im Fachgebiet Psychologie von Bedeutung sind.

## **15. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. schriftlichen Ausarbeitungen, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem zweiten Termin wählen. Bei der Wahl des zweiten Prüfungstermins wird im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **16. § 25 erhält folgende Fassung:**

### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **17. § 26 erhält folgende Fassung:**

### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

#### **18. § 27 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtigen Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **19. § 30 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

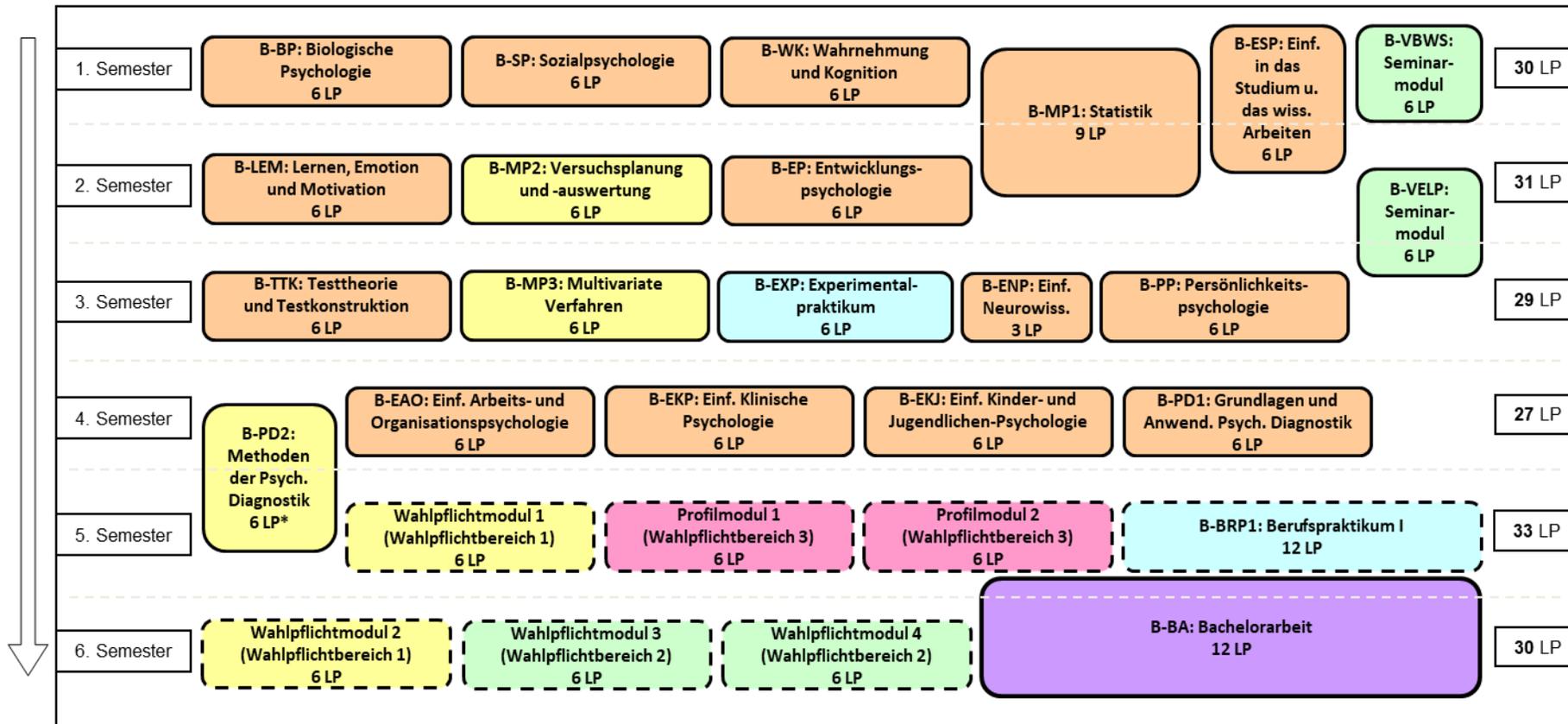
(4) § 23 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

20. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

## Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

### Psychologie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang  
mit Beginn zum Wintersemester



\* Für Studierende, die gem. § 8, Abs. 1 im 5. Semester ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester absolvieren, besteht die Möglichkeit, das Modul B-PD2 bereits im 4. Semester abzuschließen.

**21. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

**Anlage 2: Modulliste**

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>B-ESP: Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten</b>  <i>Introduction to psychology and scientific work</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in die Lage, einfache wissenschaftliche Fragestellungen zu beantworten, hierzu die in Marburg vorhandene Infrastruktur zu benutzen und die Ergebnisse adäquat zu dokumentieren und zu präsentieren (Informationskompetenz). Sie sind weiterhin imstande, die fundamentalen Grundbegriffe der psychologischen Methodenlehre und die wichtigsten Methoden der Datengewinnung in der Psychologie auf ihre Anwendbarkeit im Kontext psychologischer Forschung einzuordnen. Die Studierenden verfügen somit über die elementaren Voraussetzungen, um selbstständig Fragestellungen in Seminaren zu bearbeiten, empirische Projekte unter Anleitung durchführen zu können und erfolgreich in Marburg zu studieren.	keine	<b>Unbenotetes Modul</b> <b>Studienleistung:</b> Portfolio (Dokumentensammlung), das die Nachweise über erfolgreich absolvierte Übungsaufgaben im Rahmen der Übung, über 14 erfolgreich absolvierte experimentelle Demonstrationen und die Teilnahme an psychologischen Studien (in einem Umfang von 30 Stunden, der 1 LP entspricht) enthalten muss <b>Modulprüfung:</b> Klausur im Rahmen der Vorlesung
<b>B-MP1: Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</b>  <i>Descriptive statistics and inferential statistics (Statistics I)</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, empirische Studien und Datenmaterial mithilfe grafischer Methoden und deskriptiver Statistik auszuwerten sowie psychologische Fragestellungen und Hypothesen auf inferenzstatistischer Basis zu testen. Sie sind fähig, die Ergebnisse dieser Verfahren korrekt	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zu interpretieren und sie können basierend auf den Voraussetzungen und Annahmen statistischer Methoden eine begründete Entscheidung für die Wahl eines Verfahrens (z.B. parametrisch vs. non-parametrisch) treffen.		
<b>B-MP2: Versuchsplanung und Versuchsauswertung</b>  <i>Experimental design and analysis</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, anhand methodischer Gütekriterien geeignete Forschungsansätze, Versuchspläne und Operationalisierungen für den empirischen Test psychologischer Hypothesen auszuwählen. Weiterhin verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, einfache und komplexe experimentelle, quasi-experimentelle und korrelative Versuchspläne auf inhaltliche Fragestellungen anzuwenden und statistisch auszuwerten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, psychologische Studien und wissenschaftliche Originalarbeiten zu verstehen und anhand methodischer Gütekriterien zu bewerten sowie Alternativinterpretationen zu antizipieren und entsprechende Lösungen zu generieren.	keine	<b>Studienleistung:</b> Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Portfolio (Dokumentensammlung) im Rahmen des B-MP2-Seminars  <b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<b>B-MP3: Multivariate Verfahren (Statistik II)</b>  <i>Multivariate methods (Statistics II)</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden haben nach dem Abschluss des Moduls die Fähigkeit nachgewiesen, eine Vielzahl empirischer Fragestellungen in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung einschließlich der Evaluationsforschung anhand theoretischer	<b>Empfohlene Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik</i>	<b>Studienleistung:</b> Schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Portfolio (Dokumentensammlung) im Rahmen des B-MP3-

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Modellspezifikation und der korrespondierenden statistischen Analyse zu beantworten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, (auch komplexere) Einzelhypothesen in entsprechende (Gesamt) Modelle zu übertragen, diese statistisch zu testen und die Ergebnisse inklusive Outputs von Softwareprogrammen korrekt zu interpretieren.	I) (B-MP1)	Seminars  <b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<b>B-TTK: Testtheorie und Testkonstruktion</b>  <i>Test theory and test construction</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Schritte der Testkonstruktion selbst durchzuführen und die Qualität bestehender Testverfahren anhand ihrer Gütekriterien und ihres Konstruktionsprinzips zu beurteilen.	<b>Empfohlene Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1)	<b>Studienleistung:</b> Portfolio (Dokumentensammlung) zur Konstruktion eines Tests in Gruppenarbeit (im Rahmen der Praktischen Übung)  <b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<b>B-PP: Persönlichkeitspsychologie</b>  <i>Personality psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, persönlichkeitspsychologische Theorien, Merkmalsbereiche und Einzelmerkmale mit psychometrischer Methodik und verwendeten Datenquellen in Bezug zu setzen. Sie kennen nach Abschluss des Moduls die Grundlagen und Forschungsmethoden der Persönlichkeitspsychologie und der Differentiellen Psychologie (Modellierung von Persönlichkeits- und Intelligenzstruktur,	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				biologische Grundlagen und Korrelate von Persönlichkeitseigenschaften, Intelligenz und Kreativität, Emotion und Persönlichkeit, Ziele und Motive, Selbst und Identität, Biographie, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften). Sie kennen wichtige Determinanten interindividueller Differenzen wie genetische und Umweltfaktoren.		
<b>B-PD1: Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik</b>  <i>Basic and applied psychological assessment</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, die Qualität verschiedener diagnostischer Verfahren im Hinblick auf die zu messenden Merkmale zu beurteilen. Sie kennen die notwendigen Rahmenbedingungen für den Einsatz diagnostischer Verfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten, die Prinzipien diagnostischer Urteilsbildung und die Grundlagen der Gutachtenerstellung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über die Fähigkeit, das Vorgehen zur Beantwortung diagnostischer Fragestellungen in wichtigen Anwendungsgebieten zu planen, durchzuführen und auszuwerten.	<b>Empfohlene Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1) und Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP) und Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Testtheorie und Testkonstruktion</i> (B-TTK)	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<b>B-PD2: Methoden der Psychologischen Diagnostik</b>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über praktische Fertigkeiten in verschiedenen Formen der	<b>Empfohlene Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss	In den Praktischen Übungen B-PD2a und B-PD2b besteht

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Methods of psychological assessment</i>				psychologischen Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung zu diagnostischen Zwecken. Sie können Test- und Interviewverfahren sowie Verfahren zur Verhaltensbeobachtung planen, durchführen und auswerten. Sie sind in der Lage, die Qualität dieser Verfahren im Hinblick auf die zu messenden Merkmale zu beurteilen, die Beurteilungsprinzipien auf andere diagnostische Methoden zu übertragen, und einzelne Untersuchungsergebnisse in Form von Kurzgutachten sprachlich angemessen darzustellen.	des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1) und Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP) und Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Testtheorie und Testkonstruktion</i> (B-TTK)	<b>Anwesenheitspflicht.</b> <b>Studienleistungen:</b> In der Praktischen Übung B-PD2a: Präsentation oder Referat und Durchführung von vier bis fünf (Anzahl wird durch die Lehrperson bestimmt) praktischen Übungsaufgaben in Interaktion mit Tutor*innen In der Praktischen Übung B-PD2b: Präsentation oder Referat und Durchführung von 2-4 Testverfahren und 1 Kurzgutachten (zu Übungszwecken) <b>Modulprüfung:</b> Kurzgutachten
B-EXP:	6	Pflichtmodul	Praxis-	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind	<b>Empfohlene</b>	<b>Unbenotetes Modul</b>

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Experimentalpraktikum</b> <i>Experimental training</i>			modul	<p>die Studierenden in der Lage, Probleme bei der Umsetzung psychologischer Untersuchungen zu erkennen und Lösungen vorzuschlagen. Sie können verschiedene Phasen eines Untersuchungsablaufes kritisch bewerten und angemessen dokumentieren.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Erfahrungen in eigenständiger Planung, Datenerhebung, Auswertung (unter Nutzung digitaler Technologien), Interpretation und Dokumentation von empirischen Projekten, die ihnen als wichtige Grundlage z.B. für das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorarbeit dienen.</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten</i> (B-ESP)</p> <p>und</p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik I</i> (B-MP1)</p> <p>und</p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Versuchsplanung und Versuchsauswertung</i> (B-MP2)</p>	<p>Für die Präsenzlehre besteht <b>Anwesenheitspflicht.</b></p> <p><b>Studienleistung:</b> Präsentation des unter eigener substanzieller Mitarbeit vollzogenen empirischen Projekts</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Bericht über das unter eigener substanzieller Mitarbeit vollzogene empirische Projekt</p>
<b>B-BP: Biologische Psychologie</b> <i>Biological psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet Biologische Psychologie zu verstehen und zu beurteilen. Gefördert wird die Selbstkompetenz (konzentrierte Wissensaufnahme und kritische Reflexion, Umgang mit Fachliteratur, Selbststrukturierung neu erworbenen Wissens).</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Grundlagen, Methoden und Arbeitsgebiete der</p>	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzelprüfung

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Biologischen Psychologie (einschließlich Anatomie und Funktion des Nervensystems, Genetik und Verhaltensgenetik, biologische Grundlagen psychischer Störungen, Grundlagen der Psychopharmakologie).		
<b>B-SP: Sozialpsychologie</b> <i>Social psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse über Grundbegriffe, Theorien, Ansätze und Themengebiete der Sozialpsychologie kritisch zu reflektieren. Daneben sind sie zur Übertragung und Anwendung sozialpsychologischer Erkenntnisse auf alltägliche soziale Phänomene in der Lage.	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzelprüfung
<b>B-EP: Entwicklungspsychologie</b> <i>Developmental psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, über die Vielfalt von Entwicklungsprozessen zu reflektieren und Wege zur Beeinflussung von Entwicklungsprozessen zu erkennen.  Die Studierenden trainieren zudem ihre Fähigkeit, den bisherigen eigenen Entwicklungsweg, den Umgang mit negativen und positiven Lebensereignissen und Entwicklungskontexten zu reflektieren (Selbstkompetenz).  Erworben wird Grundwissen über die psychische Entwicklung, Einflussfaktoren und deren Gestaltbarkeit, das für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. Beratung, Entwicklungsförderung,	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen) benötigt wird. Die Studierenden lernen wesentliche wissenschaftliche Methoden der Entwicklungspsychologie kennen (Methodenkompetenz). Ihnen werden Kenntnisse über den Einfluss entwicklungspsychologischer Theorien und Befunde auf gesellschaftspolitische Themen wie Kindererziehung und sozialpolitische Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls vermittelt.		
<b>B-WK: Wahrnehmung und Kognition</b> <i>Perception and cognition</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, den Beitrag von Wahrnehmung und Kognition zum menschlichen Erleben und Verhalten zu reflektieren und dabei wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie und sind in der Lage, die psychologischen Grundbegriffe, Konzepte und Theorien der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie zu benutzen. Neben den speziellen theoretischen Kenntnissen verfügen die Studierenden über experimentalpsychologische Grundfertigkeiten, um die Planung und Durchführung von Experimenten nachvollziehen zu können.</p>	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>B-LEM: Lernen, Emotion und Motivation</b>  <i>Learning, emotion and motivation</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe und Theorien der Lern-, Emotions- und Motivationspsychologie zu verstehen und zu bewerten. Insbesondere sind sie befähigt, empirische Ergebnisse der Lern-, Emotions- und Motivationsforschung vor dem Hintergrund der jeweiligen Methodik zu beurteilen und die Themengebiete miteinander zu verknüpfen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Geschichte und Theorien der Lern-, Emotions- und Motivationspsychologie, ihrer zentralen Forschungsergebnisse sowie aktueller theoretischer Perspektiven und Forschungsfelder.</p>	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<b>B-VBWS: Vertiefung in Biologischer Psychologie, Wahrnehmung/Kognition und Sozialpsychologie</b>  <i>Advanced topics in biological psychology, perception/cognition, and social psychology</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsinhalte aus dem Themengebiet des Moduls zu diskutieren, zu beurteilen, sachgerecht zusammenzufassen und vorzutragen. Sie können allgemeine Erkenntnisse aus den Grundlagenmodulen Biologischer Psychologie, Wahrnehmung/Kognition und Sozialpsychologie auf spezielle wissenschaftliche Fragestellungen anwenden (Wissenstransfer) und haben ein grundlegendes Verständnis für die Umsetzung psychologischer Fragestellungen in empirische</p>	keine	<b>Unbenotetes Modul</b>  <b>Studienleistungen:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VBSWa-Seminars  Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VBWSb-Seminars  <b>Modulprüfung:</b> Präsentation oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Forschung.</p> <p>Die Studierenden lernen vertiefend wissenschaftliche Standards publizierter Forschungsarbeiten kennen, vertiefen wissenschaftliche Methoden der Themengebiete und trainieren wissenschaftliches Urteilen und Denken anhand von biopsychologischer, allgemeinspsychologischer und sozialpsychologischer Forschung.</p> <p>Gefördert werden Sozialkompetenz (Diskussionsfähigkeit und Wissenstransfer) und Selbstkompetenz (konzentrierte Wissensaufnahme und kritische Reflexion, Umgang mit Fachliteratur, Selbststrukturierung neu erworbenen Wissens).</p>		<p>schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VBWSc-Seminars</p>
<p><b>B-VELP: Vertiefung in Entwicklungspsychologie, Lernen/Emotion/Motivation und Persönlichkeitspsychologie</b></p> <p><i>Advanced topics in developmental psychology, learning/emotion/motivation, and personality psychology</i></p>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsinhalte der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der Emotions- und Motivationspsychologie, sowie der Persönlichkeitspsychologie sachgerecht zusammenzufassen, vorzutragen, zu beurteilen und zu diskutieren. Sie können die in den zugehörigen Grundlagenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf spezielle wissenschaftliche Fragestellungen anwenden (Wissenstransfer) und haben nach Abschluss des Moduls ein grundlegendes Verständnis entwickelt, wie psychologische</p>	keine	<p><b>Unbenotetes Modul</b></p> <p><b>Studienleistungen:</b></p> <p>Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VELPa-Seminars</p> <p>Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VELPb-Seminars</p> <p><b>Modulprüfung:</b></p> <p>Präsentation oder</p>

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<p>Fragestellungen in den jeweiligen Arbeitsfeldern in empirische Forschung umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Studierenden lernen vertiefend wissenschaftliche Standards publizierter Forschungsarbeiten der Entwicklungspsychologie, der Psychologie des Lernens/der Emotion und Motivation und der Persönlichkeitspsychologie kennen, vertiefen wissenschaftliche Methoden der Themengebiete und trainieren wissenschaftliches Urteilen und Denken anhand von entwicklungspsychologischer, allgemeinspsychologischer und persönlichkeitspsychologischer Forschung.</p> <p>Gefördert werden Sozialkompetenz (Diskussionsfähigkeit und Wissenstransfer) und Selbstkompetenz (konzentrierte Wissensaufnahme und kritische Reflexion, Umgang mit Fachliteratur, Selbststrukturierung neu erworbenen Wissens).</p>		<p>schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VELPc-Seminars</p>
<b>B-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie</b>  <i>Introduction to work and organizational psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage, unter Heranziehung theoretischer Rahmenmodelle die mögliche Wirkung von Bedingungen in der Arbeitswelt (Stressoren, Ressourcen) auf das individuelle und kollektive Erleben und Verhalten (z.B. Gesundheit Leistung, Motivation, Führung) zu beschreiben. Sie erwerben die Kompetenz, arbeits-, personal- und organisationspsychologische</p>	keine	<p><b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Fragestellungen von der Diagnostik (z.B. Personalauswahl, Arbeitsanalyse) über die Prävention bis hin zur Intervention (z.B. Betriebliches Gesundheitsmanagement, Organisationsentwicklung) abzuleiten und zu beantworten und dabei auf aktuelle gesellschaftliche Problemlagen (demografischer Wandel, Vereinbarkeit von Lebensdomänen, Flexibilisierung von Arbeit oder Digitalisierung und deren Bedeutung für Beschäftigte) zu berücksichtigen.		
B-EKP: <b>Einführung in die Klinische Psychologie</b>  <i>Introduction to clinical psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über wissenschaftlich fundierte Psychotherapieverfahren und können Qualitätsmerkmale von Psychotherapiestudien benennen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Hauptmerkmale von gängigen psychischen Erkrankungen, ihre epidemiologischen Basisdaten, Komorbiditätsprofile und Krankheitsmechanismen sowie von wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Interventionen, ihren Chancen und Grenzen psychotherapeutischen Vorgehens bei ausgewählten Krankheitsbildern. Sie erwerben Kenntnisse über die Klassifikation und gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen, über Konzepte zu Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer</p>	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Erkrankungen. Sie kennen die relevanten, aktuellen Behandlungsleitlinien für Personen mit psychischen Störungen. Sowohl über die Krankheitsbilder als auch über die Behandlungsverfahren, deren Unterschiede und unterschiedliche Ätiologiemodelle sowie charakteristische Vorgehensweisen können Studierende andere Personen informieren.		
<b>B-EKJ: Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder</b>  <i>Introduction to child and adolescent psychology: educational-psychological and clinical fields</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Theorien, Methoden und Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie sowie Grundlagen der Klinischen Kinder- und Jugendpsychologie anzuwenden. Darüber hinaus sind sie befähigt, aktuelle und gesellschaftlich relevante kinder- und jugendpsychologische Themen zu bearbeiten. Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, ihre Kenntnisse aus den Grundlagenfächern (z.B. Persönlichkeitspsychologie) in der kinder- und jugendpsychologischen Praxis anzuwenden und Lehr-Lern-Situationen effektiv zu arrangieren.	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<b>B-ENP: Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</b>  <i>Introduction to psychological brain sciences</i>	3	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Konzepte, Methoden und empirische Befunde in der Neurowissenschaftlichen Psychologie nachzuvollziehen und zu bewerten. Sie verfügen über Kenntnisse der Grundlagen der Neurowissenschaftlichen Psychologie im	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				human- und tierexperimentellen Bereich.		
B-AOW1: <b>Wirtschaftspsychologie</b>  <i>Economic psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse über Grundbegriffe, Theorien und Methoden der Wirtschaftspsychologie kritisch zu bewerten und auf typische Frage- und Problemstellungen der Wirtschaftspsychologie anzuwenden.	<b>Verbindliche Voraussetzung:</b> Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Sozialpsychologie</i> (B-SP)	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung <b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-KJ1: <b>Vertiefung in Pädagogischer Psychologie</b>  <i>Advanced educational psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, pädagogisch-psychologische Forschung hinsichtlich ihrer Güte zu beurteilen. Sie können einen Überblick über aktuelle Themen der Pädagogischen Psychologie geben und diese erläutern und sind zudem in der Lage, pädagogisch-psychologische Fragestellungen abzuleiten und zu bearbeiten, wie sie sich beispielsweise auch im Kontext von Beratungsaufgaben und anderen pädagogisch-psychologischen Interventionen stellen.	<b>Empfohlene Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie</i> (B-EKJ)	<b>Studienleistung:</b> Referat oder Bericht oder Webseitenerstellung <b>Modulprüfung:</b> Referat oder schriftliche Ausarbeitung
B-KP1: <b>Erkennen psychischer Erkrankungen</b>  <i>Identification of mental health disorders</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, systematische Methoden zur Klassifikation psychischer Erkrankungen sowie die Vor- und Nachteile einzelner Verfahren zur strukturierten Klassifikation zu benennen und zu diskutieren. Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls anhand von Videobeispielen oder	<b>Empfohlene Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP)	In den B-KP1a/b-Seminaren besteht <b>Anwesenheitspflicht.</b> <b>Studienleistung:</b> Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im B-KP1c-Seminar

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Livebeispielen die Kompetenz erworben, klinisch-psychologische Status- und Veränderungsmessungen, die Erhebung von Anamnesen und von psychischen und psychopathologischen Befunden sowie Verhaltens- und Bedingungsanalysen bei psychischen Störungen aller Altersgruppen durchzuführen. Sie führen eine psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse durch. Die Studierenden sind ebenso in der Lage, Störungsmodelle an Personen mit psychischen Erkrankungen für alle Altersgruppen zu vermitteln.		<b>Moduleilprüfungen:</b> Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im B-KP1a Seminar (3 LP) und Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im B-KP1b Seminar (3 LP)
B-NP1: <b>Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden</b>  <i>Psychological brain sciences: Advanced topics and methods</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, neue Studien und Forschungsergebnisse der neurowissenschaftlichen Psychologie zu beurteilen und in den bisherigen Forschungskontext einzuordnen. Sie verfügen über Kenntnisse der aktuellen Forschungsthemen und -methoden der neurowissenschaftlichen Psychologie.	<b>Verbindliche Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP)  <b>Empfohlene Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</i> (B-ENP)	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio  <b>Modulprüfung:</b> Fachgespräch
B-AOW2: <b>Vertiefung in Arbeits- und Organisationspsychologie</b>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse über das Erleben und Verhalten von Menschen im Arbeitskontext.	<b>Verbindliche Voraussetzung:</b> Erfolgreich	<b>Studienleistung:</b> Präsentation  <b>Modulprüfung:</b> Klausur

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Advanced work and organizational psychology</i>				Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind sie in der Lage, wissenschaftlich fundiert und evidenzbasiert arbeits- und organisationspsychologische Themenstellungen zu analysieren sowie adäquate diagnostische Instrumente und Interventionsmethoden (z.B. Gefährdungsbeurteilung, eignungsdiagnostische Verfahren) für praktische Anwendungsfragen auszuwählen und anzuwenden.	abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie (B-EAO)</i>	oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Einzelprüfung
<b>B-KJ2: Grundlagen der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie</b>  <i>Basics in clinical child and youth psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundfertigkeiten zur Diagnostik und Intervention von Kindern und Jugendlichen und zur Prävention psychischer Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Sie sind dann außerdem in der Lage, klinisch-psychologisches Alltagswissen zu hinterfragen (Selbstkompetenz).  Aufbauend auf der VL B-EKJ erwerben die Studierenden weitere Kenntnisse der klinischen Kinder- und Jugendlichenpsychologie als Wissenschaft und Beruf. Sie vertiefen Kenntnisse der psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, zu ihren Ursachen und zur Klassifikation.	<b>Verbindliche Voraussetzungen:</b>  Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Entwicklungspsychologie (B-EP)</i> und  Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie (B-EKJ)</i>	In der Praktischen Übung besteht <b>Anwesenheitspflicht.</b>  <b>Studienleistung:</b> Referat oder Präsentation eines Seminarthemas oder schriftliche Ausarbeitung.  <b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder Portfolio
<b>B-KP2: Prävention, Intervention, Public Health</b>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die Grundmerkmale erfolgreicher (verhaltens- und	<b>Verbindliche Voraussetzung:</b>  Erfolgreich	<b>Studienleistung:</b> Referat oder schriftliche Ausarbeitung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Prevention, intervention, public health</i>				<p>verhältnisorientierter) Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze zu benennen. Sie können die Relevanz psychischer Störungen für das Gesundheitssystem erläutern. Sie können die gesundheitsrelevanten Aspekte von Lebensumwelten erkennen und benennen sowie weitere Versorgungs- und Organisationsbereiche berücksichtigen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Behandlungspfade für verschiedene Krankheitsbilder darstellen und wissenschaftlich bewerten. Ethische und berufsrechtliche Regeln und Grenzen sind ihnen bekannt.</p>	abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP)	<b>Modulprüfung:</b> Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung
<p>B-NP2: <b>Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung</b></p> <p><i>Psychological brain sciences: Advanced topics</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden Methoden, Prozeduren und Verfahren der kognitiven Neurowissenschaft bei Mensch und Tier, z.B. Implementation und Design von experimentellen EEG Studien, Blickbewegungsstudien und Studien in Virtual Reality soweit, dass sie die damit gewonnenen Erkenntnisse kritisch bewerten und selbst solche Studien entwerfen können.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden weiterhin in der Lage, Genese, Ätiologie und Verlauf neuropsychologischer Störungsbilder bei Erwachsenen zu verstehen. Sie haben nach dem Abschluss des Moduls die</p>	<p><b>Verbindliche Voraussetzungen:</b></p> <p>Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) und</p> <p>Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</i> (B-ENP)</p>	<p>In der Übung besteht <b>Anwesenheitspflicht.</b></p> <p><b>Moduleilprüfungen:</b></p> <p>Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Portfolio im Rahmen des B-NP2 Seminars (3 LP) und</p> <p>Fachgespräch oder Portfolio, das sich auf die Übung bezieht (3 LP)</p>

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Fähigkeit nachgewiesen, neuropsychologische Funktionsstörungen im Kontext von Prävention, Rehabilitation und Teilhabe diagnostisch einordnen, beurteilen und kommunizieren zu können.		
B-BPR1: <b>Berufspraktikum I</b> <i>Internship I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 360 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten, inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstattung, in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.	keine	<b>Unbenotetes Modul</b> <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht, dessen Erstellung ca. 30 Stunden dauert. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)
B-BPR2: <b>Berufspraktikum II</b> <i>Internship II</i>	15	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 450 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten, inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstattung, in Berufsfeldern mit	keine	<b>Unbenotetes Modul</b> <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht dessen Erstellung ca. 37,5 Stunden dauert. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.		
<b>B-BPR3: Berufspraktikum III</b>  <i>Internship III</i>	18	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 540 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten, inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstattung, in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.	keine	<b>Unbenotetes Modul</b>  <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht, dessen Erstellung ca. 45 Stunden dauert. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)
<b>B-BPR4: Berufspraktikum IV</b>  <i>Internship IV</i>	21	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 630 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten, inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstattung, in Berufsfeldern mit	keine	<b>Unbenotetes Modul</b>  <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht, dessen Erstellung ca. 52,5 Stunden dauert. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.		
B-BPR5: <b>Berufspraktikum V</b>  <i>Internship V</i>	24	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 720 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten, inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstattung, in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.	keine	<b>Unbenotetes Modul</b>  <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht, dessen Erstellung ca. 60 Stunden dauert. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)
B-M: <b>Medizinische Aspekte</b>  <i>Medical aspects</i>	3	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden können die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen im klinisch-psychologischen Indikationsbereich bewerten und Personen unterschiedlicher Altersgruppen über deren Einsatz, zu erwartende Wirkungen und Nebenwirkungen informieren.  Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse und Kompetenzen in der Einschätzung der	<b>Verbindliche Voraussetzung:</b>  Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP)  <b>Empfohlene Voraussetzungen:</b>  Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in</i>	<b>Modulprüfung:</b> Klausur, Referat oder schriftliche Ausarbeitung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				praktischen Möglichkeiten der (Psycho)pharmakologie und in der Berücksichtigung differentialdiagnostisch relevanter medizinischer Krankheitszustände bei Psychotherapie-Patientinnen und -Patienten.	<i>die Klinische Psychologie (B-EKP)</i> und Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie (B-EKJ)</i>	
B-BM: <b>Beratung und Mediation</b> <i>Counseling and mediation</i>	3	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind Studierende befähigt, wissenschaftliche Kenntnisse zum Einsatz von Beratung und Mediation evidenzbasiert zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind in der Lage, entsprechende Techniken sachkundig in verschiedenen Anwendungsfeldern bei Personen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, unterschiedlicher Altersgruppen und bei unterschiedlichen Problembereichen einzusetzen.	<b>Empfohlene Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie (B-EAO)</i> und Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie (B-EKP)</i> und Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie (B-EKJ)</i>	In der Übung besteht <b>Anwesenheitspflicht.</b> <b>Modulprüfung:</b> Klausur, Referat oder schriftliche Ausarbeitung

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>B-EK1: Erweitertes Kompetenzspektrum I</b>  <i>Enhanced skills I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Handlungskompetenz durch den Aufbau zusätzlicher Fachkompetenzen, die über die im Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> , der Philipps-Universität Marburg vermittelten hinausgehen, erweitert und können diese Kompetenzen im Studium und in der beruflichen Praxis sinnvoll einsetzen.	keine	<b>Unbenotetes Modul</b> <b>Modulprüfung:</b> Portfolio (Dokumentensammlung), welches Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-EK1) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 6 LP entsprechen.
<b>B-EK2: Erweitertes Kompetenzspektrum II</b>  <i>Enhanced skills II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Handlungskompetenz durch den Aufbau zusätzlicher Fachkompetenzen, die über die im Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> , der Philipps-Universität Marburg vermittelten hinausgehen, erweitert und können diese Kompetenzen im Studium und in der beruflichen Praxis sinnvoll einsetzen.	keine	<b>Unbenotetes Modul</b> <b>Modulprüfung:</b> Portfolio (Dokumentensammlung), welches Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-EK2) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 12 LP entsprechen.
<b>B-BA: Bachelorarbeit</b>  <i>Bachelor thesis</i>	12	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit haben die Studierenden die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum bearbeiten zu können. Erworbene Kenntnisse in	<b>Verbindliche Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten</i> (B-ESP)	<b>Modulprüfung:</b> Bachelorarbeit; Näheres regelt § 23 dieser Prüfungsordnung

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens werden in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz gebracht.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Experimentalpraktikum (B-EXP)</i>  Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I) (B-MP1)</i>  Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Versuchsplanung und Versuchsauswertung (B-MP2)</i>	

## **Artikel 2**

Die zweite Änderung gilt ab dem Wintersemester 2025/26 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 29. April 2020 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.03.2025

gez.

Prof. Dr. Dominik Endres  
Dekan des Fachbereichs  
Psychologie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 25.03.2025**